

Nina Eckstein & Dunja Gharwal<sup>1</sup>:

## Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in der Praxis

### 1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag ist eine stark gekürzte und überarbeitete Darstellung zweier Masterthesen zur *Fragestellung der Anwendbarkeit von Ethikkodizes und Menschenrechtsdokumenten in der Fallarbeit* bei FH-Prof. Dr. Monika Vyslouzil und Dr. Judith Stummer-Kolonovits aus dem Studienjahr 2016.

Entlang folgender Forschungsfragen setzten sich die Arbeiten mit der praktischen Umsetzung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession auseinander:

*Welche ethischen Handlungsdilemmata stellen sich Sozialarbeiter\_innen in ihrer Alltagspraxis? Inwieweit können menschenrechtliche Grundagentexte und Ethikkodizes als Grundlage für das sozialarbeiterische Handeln die Handlungsspielräume in diesen Dilemmasituationen erweitern?*

*Wie können diese Dilemmata als Ressourcen für professionelles Handlungswissen in der Sozialen Arbeit im Sinne einer Stärkung der ethischen Reflexion sichtbar gemacht werden?*

Das Forschungsinteresse der beiden Masterthesen war darauf gerichtet, die komplexen Herausforderungen des beruflichen Handelns sichtbar zu machen und zu verdeutlichen, dass die explizite Bezugnahme auf menschenrechtliche Dokumente in oft sehr komplexen Situationen Orientierung bieten sowie professionelle Handlungsoptionen erweitern können und somit hohe Praxisrelevanz besitzen.

Ausgehend von der Prämisse, dass Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft der Reflexivität und dem professionellen Diskurs besonders verpflichtet ist (vgl. Staub-Bernasconi 2007a), muss sie diesem Anspruch gerade aus der Perspektive einer Menschenrechtsprofession gerecht werden. Die Nutzbarmachung von sozialarbeiterischen Berufskodizes und menschenrechtlichen Dokumenten für die konkrete Fallarbeit ist daher der Fokus dieses Beitrages.

Im ersten Teil wird allgemein auf Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession eingegangen sowie die ethischen Grundlagen und die Ausformulierung von sozialarbeiterischen Berufskodizes näher beleuchtet. Der daran anschließende Teil skizziert den methodischen Zugang einer praktisch umsetzbaren Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Es werden die Möglichkeiten und Vorteile einer derartigen Herangehensweise in der Fallarbeit, gleichzeitig aber auch die Grenzen und Hürden aufgezeigt, die sich für Praktiker\_innen ergeben können, wenn sie sich auf Menschenrechte und Berufskodizes in ihrer Arbeit stützen.

## 2. Menschenrechte & sozialarbeiterische Berufskodizes als Bezugsrahmen für Soziale Arbeit

### 2.1 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Sozialarbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession. Ihr professionelles Berufsbild basiert auf den Grundsätzen der Menschenrechtserklärungen und auf der gesellschaftlichen Übereinkunft, das Recht aller Menschen auf ein menschenwürdiges Leben zu fördern und zu schützen. Sie stützt sich auf die elementaren Grundannahmen von Würde, gegenseitigem Respekt und Gleichheit (vgl. Banks 2012:134).

Staub-Bernasconi zählt zu den prominentesten Vertreter\_innen, die Menschenrechte als relevante Bezugsgröße für Soziale Arbeit betrachten. Ihr zufolge stellen die Menschenrechte eine Möglichkeit für Soziale Arbeit dar, Antworten auf gesellschaftliche Ungerechtigkeiten und auf Situationen der Machtlosigkeit zu geben (vgl. Staub-Bernasconi 2009:10ff). Sie sollen dazu dienen, Auswege aus Zuständen der Repression und Unterdrückung zu finden, oder wie Staub-Bernasconi (2009:11) es ausdrückt:

*„(...) die Würde des Menschen vor dem Würgegriff des Menschen zu schützen“.*

Die Fokussierung auf Menschenrechte soll dem neoliberalen Dienstleistungsdiktum, dem Soziale Arbeit mehr und mehr unterworfen ist, ein Pedant gegenüberstellen und gesellschaftliche Verhältnisse wieder stärker in den Blick rücken (vgl. Staub-Bernasconi 2007c: 21f).

Der Begriff *Menschenrechte* impliziert, dass es sich dabei um Rechte handelt, welche dem Menschen alleine durch sein Menschsein zukommen. In ihrer ursprünglichen Formulierung sind die Menschenrechte Individualrechte, das heißt sie kommen dem Einzelnen/der Einzelnen zu und beziehen sich nicht auf ein Kollektiv. Erst im Laufe der Zeit kamen wirtschaftliche und soziale Rechte (zweite Generation), sowie Kollektivrechte für Bevölkerungsgruppen (dritte Generation) hinzu (vgl. Hinkmann 1996: 10ff). Im Unterschied zu anderen Rechten können Menschenrechte ihrer Konzeption nach weder erworben, noch aberkannt werden und gelten somit als unveräußerlich. Ihre Geltung ist universal und unabhängig von der staatlichen Verfassung eines Landes (vgl. ebd.). Selbst in Staaten, in denen Menschenrechte nicht anerkannt und einklagbar sind, verlieren sie für den Einzelnen/die Einzelne nicht ihre Geltung (vgl. Gosepath/Lohmann 1998: 11). Menschenrechten kommt noch eine weitere Aufgabe zu: Sie können als Instrument des Machtausgleiches zwischen privilegierten und benachteiligten Gruppen verstanden werden. Hier zeigt sich die Parallele zum sozialarbeiterischen Mandat.

Die Basis der Menschenrechte ist die Würde des Menschen. Der sehr allgemeine Begriff „Menschenwürde“ fußt letztlich auf dem Gedanken, dass jedem Menschen ein Wert innerhalb einer Gesellschaft zukommt und Menschenwürde sohin die grundlegende Wertigkeit des Menschen ausdrückt (vgl. Mührel/Röh 2013: 93f). Mit dem Begriff der Menschenwürde eng verbunden ist die Anerkennung der Mündigkeit und Selbstbestimmung des Menschen (vgl. Bielefeldt 2008: 128). Die Menschenwürde und die daraus abgeleiteten Menschenrechte sollen den Ausgangspunkt für gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation innerhalb einer Gesellschaft darstellen, wenngleich die Entwicklung und Ausgestaltung der Menschenrechte in der Regel Antwort auf gravierende gesellschaftliche Unrechtserfahrungen ist. Ein Wesensmerkmal im Zusammenhang mit der

Institutionalisierung von Menschenrechten ist daher der Schutz der Bürger\_innen vor staatlicher Repression und staatlichen Eingriffen (vgl. Koenig 2005).

Für Soziale Arbeit besteht jedoch vor allem ein wichtiger Anknüpfungspunkt in der postulierten Menschenwürde, lässt sich doch in Hinblick darauf kritisch hinterfragen, inwieweit nicht soziale Problemlagen wie z. B. Armut, Gewalt oder Krankheit der geforderten Menschenwürde entgegenstehen und mit den propagierten Menschenrechten unvereinbar sind.

Ausgehend von der Fundierung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession konzipierte Staub-Bernasconi (2007b) das Tripelmandat, welches neben den Mandaten von Hilfe und Kontrolle noch ein drittes einführt:

Zum einen enthält es die wissenschaftliche Fundierung der sozialarbeiterischen Methoden und zum anderen die Ausformulierung und den Rückgriff auf eigene berufsspezifische Ethikkodizes, die als Handlungsanleitungen für Sozialarbeiter\_innen zu betrachten und somit Legitimationsbasis für Verweigerung und Annahme bzw. Selbstdefinition für Aufträge an die Profession sind (vgl. Staub-Bernasconi 2007b: 7).

Für Brown muss eine Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit als drittes Mandat vor allem das Mitwirken an sozialer Veränderung und gesellschaftlichem Wandel beinhalten. Soziale Arbeit hat demzufolge ein politisches Mandat, das auf die Beseitigung gesellschaftlicher Missstände und Ungleichheiten ausgerichtet sein muss. Die Veränderung von gesellschaftlichen Machtstrukturen, wie auch die Veränderung der Machtdifferenz zwischen Sozialarbeiter\_innen und Klient\_innen sind unter diesem Gesichtspunkt zentral. (vgl. Brown 2008: 4ff)

Auch wenn die Positionierung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession mittlerweile etabliert und anerkannt ist, soll die kritische Reflexion hinsichtlich der Konzeption, Anwend- und Durchsetzbarkeit von Menschenrechten diesbezüglich verstärkt überprüft und hinterfragt werden. Soziale Arbeit muss sich kritisch mit Menschenrechten auseinandersetzen, inwieweit sie tatsächlich allen Menschen zugänglich sind, aber auch gerade als Menschenrechtsprofession die eigene soziale Verantwortung stärker (wieder) in den Blick nehmen und sich als Teil von gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen verstehen, die es gilt dahingehend zu gestalten sich einer solidarischen Gesellschaft anzunähern. Die Stärkung von kollektiven und sozialen Rechten von marginalisierten Personen(-gruppen) ist sohin sicherlich ein Auftrag für eine Menschenrechtsprofession Sozialer Arbeit. Gleichzeitig ist es auch wesentlich, menschenrechtliches Bewusstsein im Einzelfall und auf individueller Ebene zu entwickeln und die einzelnen Adressat\_innen von Sozialer Arbeit in dieser Hinsicht zu stärken. Wie dies methodisch im Arbeitsalltag umgesetzt werden kann, wird im Kapitel 3 skizziert.

## **2.2 Ethik und Berufskodizes als essentielle Grundlagen Sozialer Arbeit**

### **2.2.1 Ethische Fragestellungen und Ethisches Reflektieren**

Obwohl die Ethik ein elementarer Bestandteil professioneller Sozialer Arbeit ist, scheint sie im Arbeitsalltag kaum thematisiert zu werden. Generell entsteht der Eindruck, dass nur wenig Wissen und Bewusstsein über die ethischen Grundlagen der Profession vorhanden sind bzw. dass in vielen Organisationen ein offener Diskurs

darüber kaum Platz findet. Diese Annahme wird auch von Untersuchungen gestützt, die ergeben haben, dass das Selbstbild von Sozialarbeiter\_innen unter anderem von fehlendem Professionsbewusstsein und dem Ausblenden fach- bzw. professionspolitischer Dimensionen geprägt ist (vgl. Nadai et al. 2005).

Eine fehlende Auseinandersetzung mit professionellen Werten und Grundhaltungen beeinträchtigt jedoch einerseits Professionalisierungsprozesse und birgt die Gefahr der Fremddefinition und Verdrängung durch andere etabliertere Professionen und damit den Verlust des eigenen professionellen Auftrags und der eigenen professionellen Positionierung. Andererseits bleibt dadurch auch ein wichtiges Instrument für die Fallarbeit ungenutzt, das vor allem in komplexen Fallsituationen Anhaltspunkte für die Arbeit mit Klient\_innen bieten und sich bei der Argumentation von Interventionen gegenüber anderen Stakeholder\_innen als hilfreich erweisen kann. Dies ist vor allem insofern relevant, als Sozialarbeiter\_innen aufgrund ihrer unterschiedlichen Mandate immer wieder mit nicht ganz eindeutigen und komplexen Dilemmasituationen konfrontiert sind, in denen es die mitunter widersprüchlichen Interessen der Beteiligten abzuwägen und eine professionell begründete Entscheidung zu treffen gilt.

Wie relevant dies für die Profession ist, verdeutlicht schon der Umstand, dass diese Aspekte in die Definition der *International Federation of Social Work (IFSW)* aus dem Jahr 2012 Eingang gefunden haben, die wie folgt lautet:

*“Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing”.* (vgl. IFSW 2012)

Der Bezug zur Ethik bzw. ethischen Fragestellungen ist in der Sozialen Arbeit gleich auf mehreren Ebenen gegeben. Neben dem Anspruch, dass die verfolgten professionellen Ziele moralisch legitimiert sein müssen, besteht die besondere Herausforderung der Sozialen Arbeit darin, dass sie in die Lebenswelten der Adressat\_innen eingreift und damit immer auch eine moralische Dimension ins Spiel kommt (vgl. Schneider 1999: 163 zit. in Großmaß/Perko 2011: 28). Adressat\_innen der Sozialen Arbeit sind sowohl Individuen als Teil der Gesellschaft, als auch die Gesellschaft an sich. Handlungen, welche von Sozialarbeiter\_innen getätigt werden, entfalten ihre Wirkung somit auch immer auf diesen beiden Ebenen. Diese Interventionen enthalten im Kern moralische Aspekte. Es liegt in der Verantwortung von Sozialarbeiter\_innen, die Angemessenheit ihrer Entscheidungen entsprechend einschätzen und bewerten und in weiterer Folge professionelles von unprofessionellem Handeln unterscheiden zu können. Gerade weil Sozialarbeiter\_innen eine große Verantwortung tragen, da ihr Handeln oft großen Einfluss auf das Leben von Menschen hat, muss dieses daher auf einer umso gefestigteren und nachvollziehbareren Grundlage erfolgen, welche mitunter die Ethik darstellt (vgl. Martin 2011: 154ff). Daher ist die kontinuierliche Reflexion über ethische Fragestellungen, sowohl über die eigenen Werte und Normen, als auch über die gesellschaftlichen, von immanenter Bedeutung. Perko bezeichnet dies als *ethical reasoning* bzw. Ethisches Reflektieren, welches fester Bestandteil von Sozialer Arbeit sein sollte. Sie spricht sich aus für

*„ein Nachdenken über ethische Dimensionen der sozialen Praxis und für ein moralisches Handeln, in dem Abstand davon genommen wird, ausschließlich das eigene Ich oder eigene kulturelle Werte ins Zentrum der Überlegungen und Handlungen zu stellen (...). Die Einbeziehung möglichst vieler Sichtweisen verknüpft sich in sozialen Berufen mit dem direkten Dialog“ (Perko 2011: 8).*

Gerade nämlich das Einnehmen verschiedener Sichtweisen bedeutet letztlich auch eine vielfältigere Generierung unterschiedlichster Handlungsoptionen in der sozialarbeiterischen Praxis.

Ethische Reflexion bzw. *ethical reasoning* muss demnach ein immanentes professionelles Instrumentarium von Sozialer Arbeit darstellen (vgl. Perko 2011). Ohne kritisches Hinterfragen der eigenen Standpunkte und Meinungen ist weder angemessenes und nachvollziehbares Handeln, noch eine Weiterentwicklung möglich. Da die Gesellschaft nicht als statisch angesehen werden kann, ist es notwendig, die Handlungsstrategien der Sozialen Arbeit einem permanenten Reflexions- und Lernprozess zu unterziehen. Dabei ist es unumgänglich immer wieder von neuem einen bewertenden Maßstab anzulegen. Diese Bewertung wiederum kann nur auf Basis von ethischen Überlegungen erfolgen (vgl. Maaser 2010: 11).

## **2.2.2 Berufskodizes in der Sozialen Arbeit**

Neben dem Wissen und der Sensibilität in Bezug auf Menschenrechte sowie der Fähigkeit zu ethischer Reflexion stellen auch die Nutzung und die Kenntnis über sozialarbeiterische Berufskodizes eine wichtige Grundlage der Professionalisierung von Sozialarbeiter\_innen dar. Die existierenden Berufskodizes der Sozialen Arbeit sind in der Regel eine verdichtete Ausformulierung von Handlungsanleitungen und grundlegenden Prinzipien für die Profession. Ausgangspunkt sind Menschenrechte sowie ethische Überlegungen. Die Auseinandersetzung und Reflexion über diese festgehaltenen Prinzipien und Handlungsanleitungen stellt einen wichtigen Professionalisierungsprozess von Sozialer Arbeit dar (vgl. Kohlfürst 2014: 87).

Im Unterschied zur oftmals eher abstrakten Formulierung von Menschenrechten und ethischen Fragenstellungen, orientieren sich die Berufskodizes stark an der sozialarbeiterischen Arbeitspraxis. Das Ziel der Berufskodizes ist es, eine Grundlage zu schaffen, welche den in der Profession tätigen Personen eine gewisse Handlungs- und Haltungssicherheit bietet. Diese professionelle Richtschnur ist gleichzeitig als Qualitätssicherung für fundiertes Handeln zu betrachten. Wie auch Staub-Bernasconi (vgl. 2007b) im Zusammenhang mit der Etablierung eines dritten Mandats argumentiert, sollen Berufskodizes die Profession Soziale Arbeit stärken, wie dies beispielsweise der Berufskodex des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit (DBSH) formuliert:

*„Ein wesentliches Merkmal der Profession Soziale Arbeit ist ihre Berufsethik. Für sie ist die Definition der Berufsethik und die Ausformulierung von berufsethischen Prinzipien ureigene Aufgabe“ (DBSH 2014: 7).*

Die Berufskodizes, die in der Sozialen Arbeit derzeit existieren, sind vergleichsweise jung (vgl. IFSW 2012). Einer der ersten wurde in den frühen 1920er-Jahren von Mary Richmond formuliert und ist die Grundlage für den heute existierenden Berufskodex in den USA (vgl. Banks 2012: 109). Zweiundzwanzig internationale Berufsverbände

orientieren sich derzeit am Ethikkodex des IFSW (International Federation of Social Work) und der IASSW (International Association of Schools of Social Work), der anlässlich der Weltkonferenz für Soziale Arbeit 2004 in Adelaide, Australien, beschlossen wurde. Ausgehend von diesem Dokument entstanden in den Mitgliedsverbänden zahlreiche an nationale Standards und Anforderungen angepasste Dokumente, die ein ethisch begründetes Handeln innerhalb der Sozialen Arbeit gewährleisten sollen. Ein Kritikpunkt an der Formulierung von Ethikkodizes ist allerdings, dass bis dato nicht wirklich erwiesen ist, inwieweit diese in der Praxis tatsächlich Eingang finden bzw. ob überhaupt Wissen und Anerkennung diesbezüglich seitens der Praktiker\_innen existiert. Die im Rahmen der Masterthesis durchgeführten Fokusgruppen geben erstmals einen Einblick über die praktischen Arbeitsvorgänge von Sozialarbeiter\_innen und weisen letztlich ein starkes Defizit bezüglich Wissen und Nutzung von Ethikkodizes und menschenrechtlichen Dokumenten in der Praxis aus (vgl. Albrecht et al. 2016, Gharwal/Janschek/Kimeswenger 2016). Darüber hinaus sind nur einige Berufskodizes rechtlich verbindliche Dokumente, die bei Verletzung von in den Kodizes festgehaltenen Prinzipien Sanktionen und entsprechende Ethikkommissionen vorsehen, die Fehlverhalten bewerten und sanktionieren können. (vgl. BASW 2016) Darüber hinaus wird auch kritisch ins Treffen geführt, dass selbst Berufskodizes missbraucht werden können, um z. B. Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen (vgl. Adensamer 1999: 108).

Die meisten Berufskodizes beschreiben in ihrer Präambel das Ziel der Sozialen Arbeit. Des Weiteren beziehen sie sich auf den IFSW sowie die IASSW (*International Schools of Social Work*) und auf explizite menschenrechtliche Deklarationen und Konventionen:

*“In some codes, there is a statement of values – fundamental beliefs about what is valuable or worthy in life – prior to the outlining of the ethical principles related to these values. In other cases, no distinction is made between values and principles”* (Banks 2012: 111).

Wie oben schon angeführt, variieren die einzelnen Kodizes, festzumachen ist aber meistens eine Unterscheidung von grundlegenden Prinzipien, Regeln und konkreten Inhalten, welche sich auf ethische Grundsätze beziehen und den Konnex zur professionellen Praxis herstellen.

Im Gegensatz zu Regeln ermöglichen Prinzipien eine breitere Herangehensweise. Diese können alle Menschen in unterschiedlichen Situationen/Bedingungen/Umständen anwenden. Ein Beispiel: Es ist wichtig, die Autonomie der Nutzer\_innen zu bewahren und das Einverständnis bei der Weitergabe von diskreten Informationen einzuholen. Ethische Inhalte hingegen hängen mit der Haltung, den Rechten und Pflichten für das menschliche Wohlergehen zusammen, wie z. B.: das Anerkennen der Menschenrechte, das Respektieren der Menschenwürde und das Vorantreiben sozialer Gerechtigkeit, wie dies der IFSW in seiner Erklärung berufsethischer Prinzipien ausführt (vgl. IFSW 2012). In Österreich wurden 2004 in der Generalversammlung des OBDS ethische Standards festgelegt. Ein eigener Berufskodex existiert in Österreich allerdings bis dato nicht. In den ethischen Standards des OBDS wird einer Verpflichtung gegenüber der Einhaltung von Menschenrechten formuliert, das Vorantreiben von sozialer Gerechtigkeit, wie dies wiederum beispielsweise der Schweizer Berufskodex enthält, ist in diesem Dokument nicht explizit formuliert.

Die in den Kodizes enthaltenen professionellen Praxisanweisungen hingegen haben eher in indirekter Weise mit ethischen Inhalten zu tun und beziehen sich zumeist auf konkretes Handeln. Im Berufskodex des Deutschen Berufsverbandes (DBSH) werden beispielsweise im Kapitel *Praxisanweisungen* vier Felder unterschieden und ausgewiesen: Handeln im beruflichen Arbeitsfeld (als Professionist\_innen), Handeln gegenüber Menschen, Handeln gegenüber anderen Professionist\_innen sowie Handeln gegenüber Arbeitgeber\_innen und Organisationen (vgl. DBSH 2014). Der Schweizer Berufsverband AvenirSocial (2010) fügt diesen noch zwei Felder hinzu: Er beschreibt auch Praxisanweisungen gegenüber der Gesellschaft sowie der Profession. Obwohl die verschiedenen Kodizes in ihrer Ausformulierung sowie den Typen der Regeln, oder den Standards sehr variieren können, lassen sich folgende Grundhaltungen ausmachen, auf die sie sich gründen. So ist der Respekt gegenüber der Person sowie die Bedachtnahme und Förderung der Autonomie von Nutzer\_innen ein wichtiges Handlungskriterium. Die Förderung des menschlichen Wohlergehens, grundlegender sozialer Gerechtigkeit sowie professioneller Integrität sind andere relevante Prinzipien, die Sozialarbeiter\_innen in ihrer Arbeit beachten sollen (vgl. Banks 2012: 111f).

Ethikkodizes können für Praktiker\_innen somit durchaus Richtschnur im Alltagsgeschäft sein. In diesem Zusammenhang empfiehlt Rothman eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Ethikkodex der Profession und als Praxistipp, eine Kopie des Dokuments in der täglichen Praxis griffbereit zu haben (vgl. Rothman 2013: 27).

Wie der konkrete Einbezug von Berufskodizes und der Rückgriff auf Menschenrechte praktisch um- und einsetzbar sind, beschreibt der folgende Abschnitt, in dem die Möglichkeiten und methodischen Zugänge einer an der Praxis orientierten Menschenrechtsprofession skizziert werden.

### **3. Ein menschenrechtsorientierter Ansatz für die Praxis**

Die Ergebnisse und Erkenntnisse der in diesem Beitrag dargestellten Masterthesen skizzieren einen methodischen Ansatz der Sozialen Arbeit, der ethische und menschenrechtliche Dokumente als Argumentationsgrundlage heranzieht. So soll Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Arbeitsalltag praktischen Eingang finden. Anhand dieser vorliegenden Dokumente wird der kollegiale Austausch zur Hypothesenbildung entlang der Herausforderungen sozialarbeiterischer Fragestellungen überprüft. Ziel ist es, die realen Handlungsoptionen für Klient\_innen und Sozialarbeiter\_innen zu erweitern.

Eine Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit bewegt sich demnach innerhalb des Dreieckes *Referenz auf konkrete Menschenrechte, Einbezug von Prinzipien und Anleitungen aus den Berufskodizes und kollegialem Austausch*. Im Rahmen einer Fokusgruppe am Social Work Science Day 2016 in St. Pölten wurde unter Anleitung der Autor\_innen anhand eines Falles aus einer Masterarbeit und den entsprechenden menschenrechtlichen Dokumenten sowie ausgewählten Abschnitten der Ethikkodizes der Schweiz, Deutschland und Österreich dieser methodische Ansatz vorgestellt. Die vorerst dominierende Sorge, die entsprechenden Dokumente nicht ausreichend oder überhaupt nicht zu kennen bzw. nicht entsprechend damit argumentieren und ihre Anwendbarkeit in der Praxis daher nicht sicherstellen zu

können, wurde durch das kollektive Wissen der Teilnehmer\_innen und der Autor\_innen der Masterthesen entkräftet und aufgehoben. Vielmehr zeigte sich deutlich, dass die Gruppe im Zuge der gemeinsamen Reflektion Sicherheit und Selbstbewusstsein bezüglich ihrer professionellen Handlungskompetenz entwickelte.

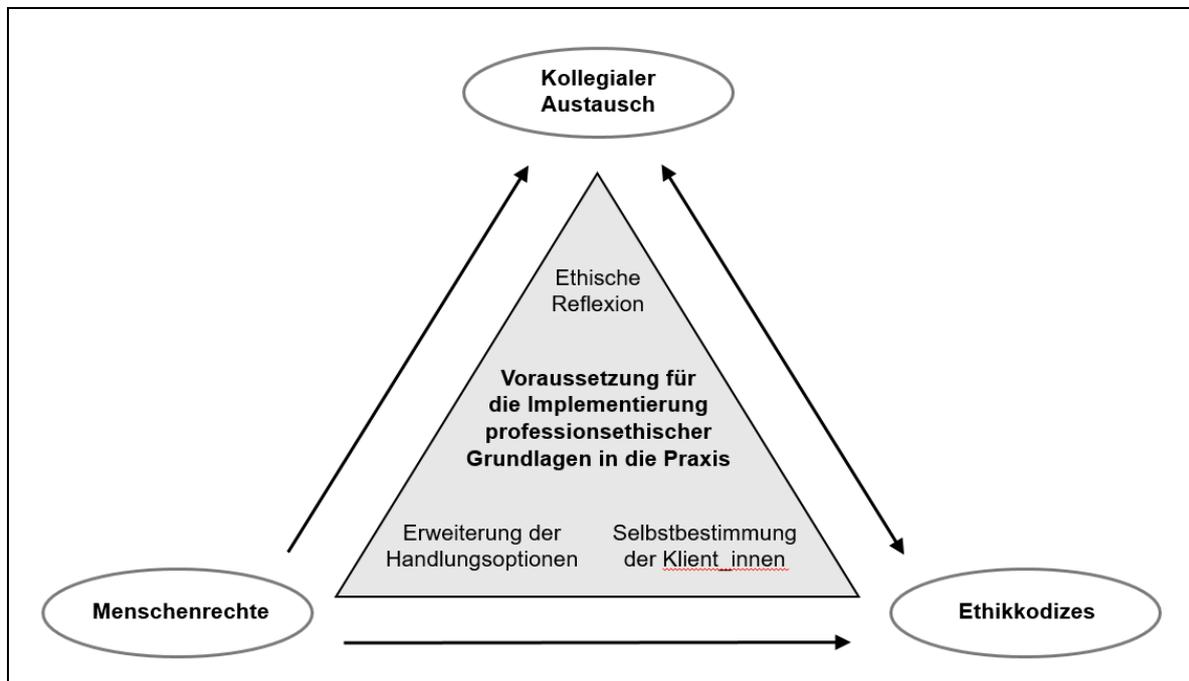


Abbildung 1: Handlungstrias der Sozialen Arbeit (Gharwal/Janschek/Kimeswenger 2016)

### 3.1 Einbezug von Menschenrechtsdokumenten und Berufskodizes exemplarisch dargestellt am Handlungsfeld Menschen mit Behinderung

Ausgehend vom Schwerpunkt der Masterthese „Ethik und Menschenrechte in jedem Fall – Erweiterung der Handlungsoptionen in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht von Klient\_innen in der Sozialen Arbeit“ (vgl. Gharwal/Janschek/Kimeswenger 2016) soll exemplarisch illustriert werden, wie Sozialarbeiter\_innen konkret mit Menschenrechten und Berufskodizes argumentieren bzw. diese in ihre Fallarbeit einbeziehen können. Schließlich werden diese als Entscheidungshilfen für professionelles Handeln herangezogen:

Für Sozialarbeiter\_innen, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten, stellt beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ein relevantes menschenrechtliches Referenzdokument dar. Die Bezugnahme und Orientierung an der BRK kann die Sensibilität bei Praktiker\_innen stärken, die in der Konvention in Artikel 3 postulierte Förderung und Achtung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung besser wahrzunehmen. Das bedeutet für Sozialarbeiter\_innen beispielsweise, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Hürden im Alltag für Betroffene zu minimieren. Ausgehend von den Bestimmungen der BRK muss das Denkkonzept „Behinderung“ von Sozialarbeiter\_innen als soziales Modell gedacht und verwirklicht werden. Damit geht es auch um eine Loslösung der Beeinträchtigung vom Individuum und daraus resultierend um die Förderung eines gesellschaftlichen Verständnisses und Verantwortungsgefühls. Relevant für Sozialarbeiter\_innen im Handlungsfeld Behinderung kann auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sein, die u. a. in Artikel 14 ein Diskriminierungs-

bzw. Benachteiligungsverbot enthält und für Menschen mit Behinderung ebenso relevant ist.

Aber wie schon im ersten Teil dieses Beitrages angerissen, stellen nicht nur Menschenrechtsdokumente und die in ihnen enthaltenen Bestimmungen ein wichtiges Instrument für Sozialarbeiter\_innen dar, sondern auch die in den Berufskodizes formulierten ethischen Prinzipien, Haltungen und Richtlinien in der Arbeit mit Klient\_innen. Der Grundsatz der Selbstbestimmung als Prinzip und Handlungsanleitung ist nicht nur in den Menschenrechtsdokumenten verbrieft, sondern explizit auch z. B. im Schweizer Berufskodex (vgl. AvenirSocial 2010) im Punkt 8.5 und für Sozialarbeiter\_innen hiermit ein wichtiger professioneller Grundsatz für ihre Arbeit. Gerade wenn es darum geht, persönliche Lebensentwürfe und Entscheidungen von Klient\_innen wertzuschätzen, ernst zu nehmen und zu respektieren, insbesondere wenn sie stark von den eigenen Wertvorstellungen als Sozialarbeiter\_in abweichen, ist ein Bezug auf den Kodex von großer Relevanz. Die Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen ethischen Grundlagen der Profession soll die ethische Reflexion und in weiterer Folge die Akzeptanz und den sensiblen Umgang mit Entscheidungen und Lebensentwürfen von Klient\_innen stärken.

Die Orientierung und Bedachtnahme des sozialen Umfeldes von Klient\_innen ist beispielsweise wiederum in Punkt 4.1.3 der ethischen Standards des IFSW enthaltenen, in dem die „Ganzheitliche Wahrnehmung der Klient\_innen – als Person innerhalb der Familie, der Gemeinschaft und der sozialen Umwelt“ (vgl. IFSW 2012) eine relevante professionelle Haltung darstellen soll. Sowohl die Einbeziehung des Klient\_innenumfeldes als auch des professionellen Netzwerks eröffnen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten. Soziale Netzwerke sind von Sozialarbeiter\_innen immer mitzudenken und zu erheben, da sie in vielen Fällen eine wertvolle Ressource darstellen.

Sozialarbeiter\_innen sind im Handlungsfeld Behinderung häufig nicht die einzig agierende Profession. Fachkräfte aus dem Gesundheitssektor und dem pflegerischen Bereich spielen eine zentrale Rolle in der Betreuung von Menschen mit Behinderung. Für den Umgang und die Zusammenarbeit mit anderen Professionen ist beispielsweise eine Orientierung für Sozialarbeiter\_innen in den ethischen Standards des OBDS von 2004 in Punkt 11 enthalten, in dem die Kooperation mit anderen Professionen und Institutionen, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Klient\_innen (vgl. OBDS 2004) explizit festgehalten und als professioneller Zugang von Sozialer Arbeit beschrieben ist. Das Erarbeiten, Pflegen und Nutzen formeller und informeller professioneller Netzwerke gehört demzufolge zu den Grundkompetenzen von Sozialarbeiter\_innen und soll bzw. muss in der täglichen Praxis auch entsprechenden Raum einnehmen.

Sozialpolitisches Engagement und soziale Verantwortung wird der Profession Soziale Arbeit im Schweizer Berufskodex (vgl. AvenirSocial 2010) auferlegt, wo in Punkt 9.6 die Verpflichtung zur gerechten Ressourcenverteilung formuliert ist. Damit enthält der Schweizer Berufskodex auch einen ausgewiesenen sozialpolitischen Auftrag für Soziale Arbeit und nimmt nicht nur die Einzelfallebene in den Blick. Der chronische Ressourcenmangel in den Träger\_innenorganisationen Sozialer Arbeit erzeugt bei den Professionist\_innen oftmals Frustration und verleitet dazu, in einen passiven „Beschwerdemodus“ zu verfallen. Dies bewirkt eine vermeintliche Ohnmacht und negative Einengung dessen, was im Einzelfall – trotz eingeschränkter Ressourcen – möglich wäre und erschwert dadurch einen offenen, unvoreingenommenen Blick. Darüber hinaus ist es jedoch zulässig, Systemkritik zu

üben, um den Sozialstaat an seine Verantwortung gegenüber den Bürger\_innen zu erinnern. Kritik in organisierter, konstruktiver und wirksamer Form seitens Sozialarbeiter\_innen muss daher ebenfalls ein Bestandteil des professionellen Wirkens sein.

### **3.2 Menschenrechtsdokumente und Berufskodizes als Hilfestellung bei Abwägungen von mehreren Handlungsoptionen und Interessenskollisionen**

Der Bezug auf konkrete Bestimmungen in den jeweiligen Menschenrechtsdokumenten und Berufskodizes kann – wie oben dargestellt – für Sozialarbeiter\_innen Orientierung und Sicherheit, aber auch eine Weiterentwicklung ihrer professionellen Perspektiven bieten.

Sozialarbeiter\_innen sind oftmals auch mit uneindeutigen Fallkonstellationen und ethischen Dilemmasituationen in ihrer Arbeit konfrontiert. Die professionelle Frage, *welche Entscheidung bzw. Vorgangsweise nun die bessere ist*, lässt sich nicht immer klar und eindeutig beantworten. Selbst wenn der Fall als „positiv abgeschlossen“ gilt und womöglich Klient\_innen sogar zufrieden sind, kann ein professionelles Unbehagen zurückbleiben, ob denn letztlich tatsächlich vertretbar gehandelt wurde oder nicht.

In diesem Zusammenhang kann neben Erfahrungswissen und intuitivem, empathischen Verstehen auch die Abwägung von Eingriffen in konkrete Menschenrechte der Klient\_innen, aber auch Beachtung oder Nicht-Beachtung von sozialarbeiterischen Prinzipien aus den Berufskodizes eine wertvolle Unterstützung für sozialarbeiterische Vorgangsweisen darstellen.

Anhand einer kurzen Fallvignette aus dem Handlungsfeld Bildung und einer überblickshaften Matrix soll dies dargestellt werden:

Es handelt sich um eine Bildungsmaßnahme, die täglich über ein Jahr lang stattfindet. Die relevanten Akteur\_innen sind der Kursteilnehmer Ahmed, die Kursteilnehmerin Maria und die zuständige Sozialarbeiterin. Es wird das Gerücht an die Sozialarbeiterin herangetragen, dass sich Ahmed Maria gegenüber sexuell übergriffig verhalten hätte. Der Übergriff lässt sich im Fallverlauf jedoch nie wirklich verifizieren, dennoch ist die Sozialarbeiterin massivem Druck ausgesetzt, zu handeln und zwar konkret ihn aus der Maßnahme auszuschließen.

Anhand folgender Matrix könnte der Umgang mit diesem Dilemma analysiert werden:

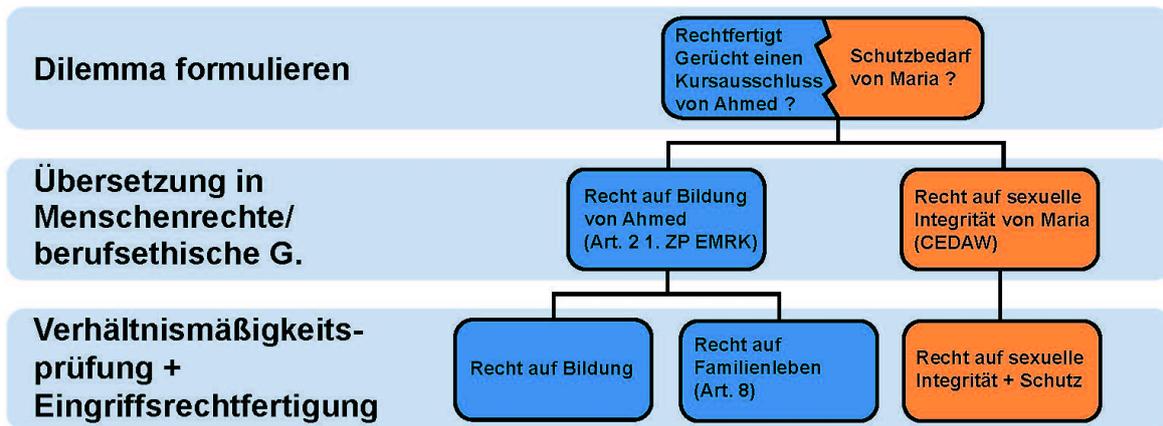


Abbildung 2: Matrix (eigene Darstellung)

In einem ersten Schritt gilt es, für die Sozialarbeiterin das konkrete Dilemma zu formulieren, das im gegenständlichen Fall z. B. einerseits in den Blick nimmt, inwieweit ein bloßes Gerücht den Kursausschluss eines Teilnehmers überhaupt rechtfertigen kann, andererseits ist für die Sozialarbeiterin aber auch der potenzielle Schutzbedarf von Maria gleichzeitig mit zu bedenken.

In einem weiteren Schritt gilt es nun, das identifizierte Dilemma in konkrete menschenrechtliche Ansprüche der Klient\_innen zu formulieren, die in der gegenständlichen Fallvignette in Hinblick auf Ahmed beispielsweise darauf Bezug nehmen könnten, inwiefern sein Recht auf Bildung nach Art. 2 1. ZP der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von Bedeutung ist und bei jeder Entscheidung einen Stellenwert eingeräumt wird. In Hinblick auf Marias Rechte als mögliches Opfer wiederum wäre z. B. der Schutz der Frauenrechtskonvention (CEDAW) (Schutz weiblicher Opfer vor sexuellen Übergriffen und Recht auf sexuelle Integrität) mitzudenken und danach zu fragen, welche Entscheidungen und Vorgangsweisen dieses fundamentale Recht beeinträchtigen könnten. Das Recht auf Familienleben und Privatsphäre der Klient\_innen nach Art. 8 EMRK ist überdies ein Grundrecht, in das Sozialarbeit häufig (wenn auch durchaus manchmal unbeabsichtigt) eingreift und muss daher grundsätzlich immer mit bedacht und reflektiert werden, selbst wenn es im konkreten Einzelfall, wie hier in Bezug auf den Kursteilnehmer Ahmed, letztlich keine Relevanz hat.

In einem dritten und letzten Schritt gilt es dann, diese verschiedenen Menschenrechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Bei jeder weiteren sozialarbeiterischen Vorgangsweise muss darauf Bedacht genommen werden, welcher Eingriff bzw. welche Verletzung in die Rechte der jeweiligen Akteur\_innen weniger schwer wiegt und somit z. B. die Entscheidung, einen Kursteilnehmer aufgrund eines „bloßen“ Gerüchtes nicht aus einer für ihn wichtigen Bildungsmaßnahme auszuschließen vertretbar bleibt.

Schließlich ist noch zu klären, welche Orientierungspunkte die Ethikkodizes bei dieser Abwägung bieten: Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Gerücht, welches von Dritten gestreut und niemals in einem direkten Gespräch verifiziert wurde. Die erforderliche Transparenz gegenüber den Klient\_innen wird in den Ethischen Standards des OBDS gefordert, wo es heißt: „Im *Betreuungsprozess bemühen sich die SozialarbeiterInnen laufend um ein Höchstmaß an Transparenz gegenüber den KlientInnen.*“ Die Intransparenz im vorliegenden Fall scheint die

Kernproblematik zu sein. Es dürfen keine Informationen weitergegeben werden und damit können gebotene Interventionen und Handlungsschritte nicht eingeleitet werden. Dies erschwert der Sozialarbeiterin damit gleichzeitig aber, ihrer Schutzfunktion gegenüber den Klient\_innen, insbesondere gegenüber der weiblichen Kursteilnehmerin, adäquat nachzukommen. Die sozialarbeiterische Schutzfunktion wird nämlich als wesentlicher Auftrag im Schweizer Berufskodex in Abschnitt IV *Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit* festgehalten, der dazu ausführt: „Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen (...)“. D. h., auch dieses aus dem Berufskodex abgeleitete Handlungsprinzip muss bei sozialarbeiterischen Überlegungen und Entscheidungen mit bedacht werden.

#### **4. Resümee und Ausblick**

##### **4.1 Plädoyer für eine gelingende und praxisnahe Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit**

In diesem Beitrag, ausgehend von unseren Masterthesen, lässt sich zeigen, dass die Aktualität und Notwendigkeit einer praktischen Umsetzung und Verwendbarkeit von Menschenrechten und Berufskodizes für die sozialarbeiterische Profession von großer Bedeutung ist. Wie im ersten Teil des Beitrages schon angerissen, darf Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession daher nicht nur in der Theorie funktionieren, sondern muss praxistaugliche Zugänge schaffen. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen und vorherrschenden Rahmenbedingungen im Sozialbereich müssen innerhalb der Profession in Bezug auf Menschenrechte kritische Gesichtspunkte reflektiert werden. Aus der Perspektive einer Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit stellen sich daher eine Reihe an Fragen: Wie kann Klient\_innen Sozialer Arbeit tatsächlich zu den ihnen zustehenden Menschenrechten verholfen werden? Was braucht es dafür? Wie können/müssen Klient\_innen eingebunden und ermächtigt werden? Wie soll Soziale Arbeit auf offenkundige Missstände und ev. tatsächliche Menschenrechtsverletzungen reagieren? Aber auch: Inwieweit trägt Soziale Arbeit selbst dazu bei, dass Menschenrechte von Betroffenen beschnitten oder verletzt werden?

Vor dem Hintergrund dieser Fragen und einer entsprechenden Sensibilisierung dahingehend ist es *eine* methodische Möglichkeit der handlungsbezogenen Umsetzung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, komplexe Fälle und die darin enthaltenen Dilemmata mit Hilfe von Menschenrechtsdokumenten und sozialarbeiterischen Berufskodizes zu analysieren und zu bearbeiten. Der Einbezug von rechtlichen und berufsethischen Quellen ermöglicht eine entsprechende Abwägung von Interessen und trägt somit zu einer Schärfung von argumentierbaren Handlungsoptionen bei. Dies unterscheidet den methodischen Ansatz von anderen sozialarbeiterischen Methoden (vgl. Galuske 2007). Der Bezug auf menschenrechtliche Dokumente und Berufskodizes erweist sich daher als eine sinnvolle Erweiterung des sozialarbeiterischen Methodenspektrums im Bereich der Fallanalyse. Damit wird Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession auch ihrem Anspruch, eine Handlungswissenschaft (vgl. Staub-Bernasconi 2009) zu sein, gerecht.

Der Rückgriff auf Menschenrechtsdokumente und Berufskodizes trägt auch dazu bei, das Mandat von Sozialer Arbeit zu schärfen und Positionierungen auf Mikro-, Meso-

und Makroebene zu erleichtern. Rückgriffe auf rechtliche Ansprüche stellen auch eine weitere professionelle Ressource dar, die nicht unterschätzt werden darf. Die Außenwirkung gegenüber Fördergeber\_innen, Behörden, Vernetzungspartner\_innen sowie der Öffentlichkeit ist womöglich stärker gegeben, als bei „bloßem“ Bezug auf so genannte „Soft Skills“ der Sozialen Arbeit.

## **4.2 Notwendigkeit und weiterer Bedarf**

### **4.2.1 Menschenrechtssensibilisierung und -bildung**

Im Zuge der empirischen Erhebungen im Rahmen der Masterthesen zeigte sich auch, wie bereits erwähnt, dass viele der handelnden Praktiker\_innen wenig bis gar kein Wissen hinsichtlich menschenrechtlicher Dokumente oder Berufskodizes aufweisen. Der Bezug zu menschenrechtlichen Aspekten in der Fallarbeit scheint vielen Sozialarbeiter\_innen nicht geläufig oder alltagstauglich. Gepaart ist dies oftmals auch mit Vorbehalten gegenüber dem Einsatz und der Anwendung von rechtlichen Instrumenten. Als professionelles und methodisches Rüstzeug wird häufig auf intuitives Erfahrungswissen zurückgegriffen. Das fachliche Bewusstsein, einer Menschenrechtsprofession anzugehören, scheint bei Praktiker\_innen wenig ausgeprägt.

Daraus lassen sich sowohl praxisbezogene als auch wissenschaftliche Lücken ableiten, die es gilt zu schließen. Demzufolge ist es erforderlich, (schon in der sozialarbeiterischen Ausbildung), Menschenrechten und Berufskodizes einen größeren Raum einzuräumen und bei Studierenden das Bewusstsein für Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu schärfen. Menschenrechtsschulungen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen sowie eine grundsätzliche Menschenrechtssensibilisierung für Praktiker\_innen wären die konsequente Weiterführung zur Verfestigung einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Entsprechende Schulungen für Praktiker\_innen müssten aber auch konkrete Anwendungsmöglichkeiten eines praxisorientierten, methodischen Zuganges von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession aufzeigen, wie z. B. folgende:

- In sozialarbeiterischen Gutachten sowie im Dokumentations- und Berichtswesen ist eine Bezugnahme auf menschenrechtliche Quellen und Handlungsanleitungen aus den Berufskodizes hilfreich und könnte die professionelle Argumentation verstärken und erweitern.
- In der professionellen Abwägungsarbeit hinsichtlich mehrerer Optionen ist die Abwägung und Übersetzung in Menschenrechtsgüter sinnvoll, weil dadurch transparenter gemacht wird, um welche Rechte und Ansprüche (der Klient\_innen) es sich handelt. Schärfung und Transparenz von Handlungsoptionen durch Reflexion von Ethikkodizes sowie bessere und klarere Abwägungen innerhalb sozialarbeiterischer Fallanalysen wären ein Resultat.
- Rechtliches Wissen, besserer Zugang zu Rechtsquellen und rechtliche Argumentationen sowie fundiertes Wissen über Ethikkodizes stärken die Profession Soziale Arbeit ganz allgemein und erweitern vor allem ihre professionelle Argumentationsstärke (nach außen hin) sowie anderen Professionen gegenüber beträchtlich.

## 4.2.2 Stärkung ethischer Reflexion mit Hilfe von Berufskodizes

Neben dem konkreten Einsatz von Menschenrechten und der Notwendigkeit entsprechender Schulungen und praxisnaher Zugänge für Praktiker\_innen, stellen die ethische Reflexion und der damit verbundene Einsatz von Berufskodizes ein wichtiges Instrument für professionelles Handeln dar. Es gilt, die notwendige Verbindung zwischen wissenschaftlichem Ethikdiskurs und praktischer Anwendbarkeit ethischer Prinzipien herzustellen.

All dies soll Sozialarbeiter\_innen in ihrem professionellen Selbstverständnis stärken, indem ihr Bewusstsein für die Relevanz berufsethischer und menschenrechtlicher Grundlagen in der Praxis geschärft wird, um so letztendlich professionelle Sicherheit und Orientierung in der komplexen Fallarbeit und im oft unüberschaubaren Arbeitsalltag zu erlangen.

### Verweise

<sup>1</sup> Dieser Beitrag entstand aus den beiden Masterthesen, die gemeinsam mit unseren Kolleg\_innen Markus Albrecht, Kerstin Brandstetter, Damaris Janschek, Julia Kimeswenger und Jasmin Seidl verfasst wurden und deren Beiträge in diesem Aufsatz Eingang gefunden haben.

### Literatur

Adensamer, Michael (1999): Ethik als Mode? In: Pantuček, Peter / Vyslouzil, Monika (Hg.): Die moralische Profession. Menschenrechte und Ethik in der Sozialarbeit. St. Pölten: SozAKTIV, S. 107-125.

Albrecht, Markus / Brandstetter, Kerstin / Eckstein, Nina / Seidl, Jasmin (2016): Ein Fall von sozialarbeiterischen Dilemmata im Bildungsbereich. Ethisch und menschenrechtlich kommentierte Falldarstellungen aus der Praxis. Masterthese, FH St. Pölten.

Banks, Sarah (2012): Ethics and Values in Social Work. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentristische Verkürzung. In: Nooke, Günter / Lohmann, Georg / Wahlers, Gerhard (Hg.): Gelten die Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen. Freiburg i. Breisgau: Verlag Herder, S. 98-141.

Brown, Kevin (2008): „Fit for Purpose?“ Welche Theorien sind für das Hauptziel der Sozialen Arbeit geeignet? In: SIT (Sozialarbeit in Tirol), Nr. 77.

Galuske, Michael (2007): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim: Juventa.

Gharwal, Dunja / Janschek, Damaris / Kimeswenger, Julia (2016): Ethik und Menschenrechte in jedem Fall – Erweiterung der Handlungsoptionen in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht von Klient\_innen in der Sozialen Arbeit. Masterthese, FH St. Pölten.

Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg (Hg.) (1998): Philosophie der Menschenrechte. 1. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Großmaß, Ruth / Perko, Gudrun (2011): Ethik für Soziale Berufe. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.

Hinkmann, Jens (1996): Philosophische Argumente für und wider die Universalität der Menschenrechte. Marburg: Tectum Verlag.

Koenig, Matthias (2005): Menschenrechte. Frankfurt: Campus.

Kohlfürst, Iris (2014): Die moralische Landschaft der Sozialen Arbeit – eine empirische Analyse der Umsetzung von Werten und Normen im beruflichen Alltag. Dissertation, Johannes-Kepler Universität Linz.

Maaser, Wolfgang (2010): Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven. Weinheim/München: Juventa.

Martin, Edi (2011): Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung. In: Walz, H. / Teske, I. / Martin, E. (Hg.): Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Luzern: interact.

Mührel, Eric / Röh, Dieter (2013): Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen. In: Mührel, Eric / Birgmeier, Bernd (Hg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftlichen Disziplin. Wiesbaden: Springer, S. 89-110.

Nadai, Eva / Sommerfeld, Peter / Bühlmann, Felix / Krattiger, Barbara (2005): Fürsorgliche Verstrickung. Soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit. Wiesbaden: VS.

Rothman, Juliet (2013): From the Front Lines. Student Cases in Social Work Ethics. Fourth Edition. Boston/Montreal: Pearson.

Staub-Bernasconi, Silvia (2009): Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen. Menschenrechte und ihre Relevanz für Mandat, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. In: SozialAktuell, Nr. 7/8 2009.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007a): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. 1. Aufl., Bern/Stuttgart: Haupt/UTB.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007b): Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: SiO – Sozialarbeit in Österreich, 02/07.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007c): Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch, Walter (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 20-53.

## **Berufskodizes**

AvenirSocial (2010): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Do\\_Berufskodex\\_Web\\_D\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf) (27.07.2016).

BASW (2012): The Code of Ethics in Social Work. <http://www.basw.co.uk/codeofethics/> (13.09.2016)

DBSH (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: FORUM sozial, 4/2014, <https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (27.07.2016).

IFSW (2012): Statement of Ethical Principles. <http://ifsw.org/policies/statement-of-ethical-principles/> (27.07.2016).

OBDS (2004): Ethische Standards – Berufspflichten für SozialarbeiterInnen. Generalversammlungsbeschluss des OBDS. [http://www.sozialarbeit.at/files/ethik-berufspflichten-obds\\_1.pdf](http://www.sozialarbeit.at/files/ethik-berufspflichten-obds_1.pdf) (27.07.2016).

## Über die Autorinnen

Mag.<sup>a</sup> Nina Eckstein, MA

[nina.eckstein@gmx.at](mailto:nina.eckstein@gmx.at)

ist Juristin und Sozialarbeiterin, absolvierte ihren Bachelor in Sozialer Arbeit an der FH Campus Wien und ihren Master an der FH St. Pölten. Neben langjähriger praktischer Erfahrung im Bildungsbereich, arbeitet sie als FH-Lektorin am FH Campus Wien. Ihre Forschungsinteressen liegen u.a. im Zusammenhang von Recht und Sozialer Arbeit; Menschenrechte; Bildung; Behinderung.

---

DSA Dunja Gharwal, MA

Arbeitet in der MA 11, Regionalstelle 20.

Vorstandsmitglied des OBDS, UN-Repräsentantin und Kassier des IFSW.

## Abstract

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession in Praxis. Ausgehend von den Masterthesen *„Menschenrechte und Ethik in jedem Fall“* sowie *„Ein Fall von sozialarbeiterischen Dilemmata im Bildungsbereich. Ethisch und menschenrechtlich kommentierte Falldarstellungen aus der Praxis“* wird die Nutzbarkeit von den vorliegenden Dokumenten für die tägliche Fallarbeit sichtbar gemacht.

Im ersten Teil wird allgemein auf Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession eingegangen sowie die ethischen Grundlagen und die Ausformulierung von sozialarbeiterischen Berufskodizes näher beleuchtet. Der daran anschließende Teil skizziert den methodischen Zugang einer praktisch umsetzbaren Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Es werden die Möglichkeiten und Vorteile einer derartigen Herangehensweise in der Fallarbeit, gleichzeitig aber auch die Grenzen und Hürden aufgezeigt, die sich für Praktiker\_innen ergeben können, wenn sie sich auf Menschenrechte und Berufskodizes in ihrer Arbeit stützen. Der vorliegende Beitrag möchte die Relevanz von Menschenrechtsdokumenten und Berufskodizes für die Praxis betonen und eine Anregung für Sozialarbeiter\_innen schaffen, sich mit diesen Referenztexten auseinanderzusetzen.

**Schlagworte:** Menschenrechtsprofession, Soziale Arbeit, Ethisches Reflektieren, Berufskodizes